

Zwangssyndikate im Kohlenbergbau.

Von einem fachmännischen Mitarbeiter.

Essen, 13. Juli.

Schon in den ersten Tagen des Krieges führte die Erwägung, daß bei längerer Dauer des Krieges die Rohstoffversorgung einer besonderen Regelung bedürfe, zur Errichtung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums. Die Tätigkeit dieser Abteilung erstreckt sich auf alle möglichen Rohstoffe, jedoch nicht auf Brennstoffe, da es sowohl im Steinkohlenbergbau als auch im Braunkohlenbergbau seit Jahren Organisationen gibt, die sofort für die Zwecke der Kriegsrohstoff-Abteilung nutzbar gemacht werden konnten. Während für die wichtigsten Rohstoffe Rohstoff-Gesellschaften und Abrechnungsstellen eingerichtet werden mußten und infolgedessen z. B. die Kammwoll-Aktiengesellschaft, die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft, die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft, die Baumwoll-Abrechnungsstelle, die Kautschuk-Abrechnungsstelle, die Jute-Abrechnungsstelle usw. entstanden, hat man ganz davon abgesehen, eine Kohlen-Aktiengesellschaft oder eine Kohlen-Abrechnungsstelle einzurichten. Deren Stelle füllen die im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau bestehenden Syndikate und Verbände aus, die schon in Friedenszeiten auf eine erfolgreiche Tätigkeit für unsere Volkswirtschaft zurückblicken konnten und nun erst recht während des Krieges gezeigt haben, welche segensreiche Bedeutung eine straffe Organisation des Marktes nicht nur für die Erzeuger, sondern auch für die Verbraucher hat. Gleich zu Beginn des Krieges wurde es klar: Hätte es in der Brennstoffindustrie keine Verbände gegeben und hätte insbesondere das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat nicht bestanden, so hätte man schleunigst derartige Einrichtungen schaffen müssen.

Die Zustände in der Brennstoffversorgung unserer Feinde sind ein deutlicher Beweis für die Vortrefflichkeit unserer Einrichtungen: dort bestehen große Schwierigkeiten und fortwährende Störungen, obwohl Englands Steinkohlenförderung vor dem Kriege bedeutend größer war als die unserige; bei uns dagegen sind nie längere Stockungen in der Brennstoffversorgung eingetreten, da man sich an die veränderten Verhältnisse bald gewöhnt und damit abgefunden hat. Unsere Verbände sind langjährige Kenner des Marktes sowie der Verbraucher und mit deren Eigenart vertraut, so daß sie ohne große Mühe Ausschreitungen aller Art verhindern konnten.

Obwohl der inländische Brennstoffmarkt aufs beste organisiert ist, hat gestern der Bundesrat eine Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau erlassen. Die Verordnung selbst liegt noch nicht im Wortlaut vor, sondern es ist vorläufig nur eine halbamtliche Mitteilung ergangen, nach welchen Gesichtspunkten und zu welchem Zweck diese Einrichtungen geschaffen werden sollen. Der Bundesrat will die Landeszentralbehörden ermächtigen, Vertriebsgesellschaften für Brennstoffe einzurichten. Es handelt sich also um eine vorbeugende Maßnahme des Bundesrats, die erklärlich wird durch den Umstand, daß die Verbandsbildung in den beiden größten deutschen Kohलगewinnungststätten, in Rheinland-Westfalen und Oberschlesien, sich gegenwärtig in einer Krisis befindet. Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-syndikat läuft mit dem Ende dieses Jahres ab und seine Erneuerungsverhandlungen haben noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt. Wenn es bis zum 30. September nicht gelingt, die bisherigen Mitglieder, die den neuen Vertragsentwurf noch nicht vollzogen haben, zu dessen Unterschrift zu veranlassen und die zahlreichen außenstehenden Zechen zum Beitritt zu dem neuen Syndikat zu bewegen, so erlischt die Hoffnung auf Erhaltung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikats, und schon am 1. Oktober dieses Jahres können dann die bisherigen Mitglieder über ihre Förderung für die Zeit nach dem 1. Januar 1916 frei verfügen. Die oben erwähnte halbamtliche Mitteilung hebt mit Recht hervor, daß ein syndikatsloser Zustand von tiefgreifenden Störungen für unser Wirtschaftsleben begleitet sein würde. Der Bundesrat will mit seiner Verordnung erreichen, daß die übeln Folgen des Zusammenbruches des Kohlen-syndikates unter allen Umständen während des Krieges vermieden werden, indem er erklärt, daß wirtschaftlichen Erschütterungen während des Krieges und der auf ihn folgenden Jahre mit allen zulässigen Mitteln vorgebeugt werden muß. Das früher schon oft erschienene Gespenst des Zwangssyndikates, das den allerletzten Ausweg bedeutet, soll zur Wirklichkeit werden, wenn sich die Beteiligten nicht noch in letzter Stunde dazu verstehen, das große Werk, das ihnen selbst und dem ganzen deutschen Wirtschaftsleben ungeahnte Erfolge gebracht hat, wieder neu erstehen zu lassen.

Ähnlich wie in Rheinland-Westfalen liegen auch hinsichtlich der Verbandsbildung die Verhältnisse in Oberschlesien. Die Oberschlesische Kohlen-Konvention wird am 30. September ablaufen. Auch dort hat man sich noch nicht entschließen können, eine endgültige Verlängerung vorzunehmen. Es heißt, daß man dort abwarten will, wie sich die Dinge in Rheinland-Westfalen endgültig gestalten werden, und daß man infolgedessen nur eine vorläufige Verlängerung der Konvention um ein Jahr beabsichtigt. Man will dabei auch Zeit gewinnen, um die von führenden ober-schlesischen Zechen schon mehrfach angeregte Frage einer Weiterbildung der Konvention zu prüfen. Die Oberschlesische Kohlen-Konvention hat ohne Zweifel nützlich gewirkt, ist aber doch nur ein verhältnismäßig loses Gebilde, das die Verständigung über Preise, Förderung usw. nebeneinander umfaßt. Daraus soll, wie einflußreiche Kreise der ober-schlesischen Kohlen-industrie wünschen, ein fest geschlossenes Syndikat nach westfälischem Muster gemacht werden, ein Syndikat, das Stößkraft genug besitzt, um der ober-schlesischen Kohle auf dem inländischen Markte die ihr gebührende Stellung zu verschaffen.

Die Verordnung des Bundesrates ist ein ehrenvolles Zeugnis für die bisherige Tätigkeit der Verbände in der Brennstoff-industrie. Indem sie Einrichtungen erhalten will, deren Bestand nicht durch mangelnde Erfolge, sondern durch allerlei Zufälligkeiten gefährdet ist, zollt sie den Verbänden selbst Anerkennung. Falls es an Einsicht bei den Beteiligten man-gelt, will der Bundesrat den Zwang dafür setzen. Doch wird ausdrücklich den Zechenbesitzern in Rheinland-Westfalen der Weg eines freiwilligen Zusammenschlusses offen gelassen, da die Behörden von der Befugnis zur Bildung eines Zwangssyndikates keinen Gebrauch machen sollen, wenn von den Zechenbesitzern, deren Förderung 97 pCt. der Gesamtförderung des Bezirkes ausmacht, innerhalb einer bestimmten Frist eine Vereinigung zum gemeinsamen Absatz gebildet wird. Diese Anordnung des Bundesrates lehnt sich an eine

Bestimmung des neuen Vertragsentwurfs des Kohlen-syndikates an, die die Möglichkeit der Kündigung des Syndikates vorsieht, sobald die Förderung der außerhalb des Syndikates stehenden Zechen 3 pCt. der gesamten Förderung des Bezirkes betragen sollte. Der Wink, den die Regierung mit dem Zwangssyndikat gegeben hat, ist deutlich und sollte genügen, alle Widerstände zu brechen, zumal allen Zechen als Schreckbild das Schicksal des Kalisyn-dikates dabei vor Augen steht.